



- AKTENVERMERK**
- GESPRÄCHSNOTIZ**
- HAUSMITTEILUNG**

Datum:

Thema: Beschlüsse des Gemeinderates am 06. Juli 2017 zu den Tagesordnungspunkten 34 bis 37; § 48 Abs. 3 KVG LSA; Beschwerde von Herrn Dr. Appenrodt vom 07. Juli 2017

- Eilt
- Erledigung
- Kenntnisnahme
- Rücksprache
- Weitergabe
- Verbleib
- Stellungnahme
- Mit Dank zurück
-

Sie erhalten: Anlagen wie gewünscht

von: Bernd Fricke	über:	an:
-----------------------------	--------------	------------

Für die Gemeinde Barleben ist derzeit das Haushaltskonsolidierungskonzept in der Fassung der Fortschreibung aus dem Jahre 2016 verbindlich. Das Konzept sieht vor, für die Kulturvereine (Verein „Mehrgenerationenzentrum“; Verein „Insel für Alternativen“) sowie für die Sportvereine keine Zuwendungen auszureichen. Auf der Grundlage der Planungen für den Haushalt 2017 beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2017 auf der Grundlage der Beschlussvorlagen BV-0105/2016 und BV-0107/2016 dem Verein „Mehrgenerationenzentrum“ eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 70.900,00 Euro und dem Verein „Insel für Alternativen“ eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 50.400,00 Euro zur Verfügung zu stellen. Weiterhin fasste der Gemeinderat am 02. Februar 2017 den Beschluss an die Sportvereine FSV Barleben und SG Eintracht Ebdorf Zuwendungen für die Jugendbetreuung in Höhe von maximal 10.400,00 Euro bzw. 9.800,00 Euro ausuzahlen (Beschlussvorlagen BV-0101/2016; BV-0102/2016). Zum damaligen Zeitpunkt waren nach den Planungen zum Haushalt und zum Haushaltskonsolidierungskonzept (Fortschreibung 2017) entsprechende Mittel eingeplant. Dementsprechend sahen die vorgenannten Beschlüsse eine Vorbehaltsklausel vor, wonach diese von der Bestätigung des Haushalts 2017 abhängig sein sollten. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates zu den Beiträgen für die Kindertageseinrichtungen (Reduzierung des durchschnittlichen Deckungssatzes von ca. 40% auf ca. 30%) konnte der Haushalt 2017 bislang mangels Deckung der Mindererträge nicht beschlossen werden. Dementsprechend konnte auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2017 nicht erfolgen.

Die Vereine „Mehrgenerationenzentrum“ und „Insel für Alternativen“ erfüllen wesentliche Aufgaben der Gemeinde in Bezug auf Jugend- und Seniorenarbeit (Jugendclub; Begegnungsstätte). Diese Arbeiten haben auch deshalb einen hohen Stellenwert, weil die Vereine qualifiziertes Personal für die Arbeit mit Jugendlichen und Senioren beschäftigen. Aus diesem Grunde sind sie allerdings auch von der Unterstützung der Gemeinde Barleben abhängig.

Da die Gemeinde bislang aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und insbesondere auch der Geltung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 an die Kulturvereine keine Zahlungen leisten durfte, sind diese in existentielle Schwierigkeiten geraten. Es steht zu befürchten, dass das beschäftigte Personal entlassen werden muss. Insoweit wird auf den Zeitungsbericht in der Volksstimme am 08. Juli 2017 verwiesen.

Da nur zeitnahe Zahlungen (zumindest Teilzahlungen) an die Vereine deren Existenz sicherstellen können, bedarf es einer möglichst kurzfristigen Lösung. Eine solche Lösung kann nur auf der Grundlage einer Abweichung von den bindenden Vorgaben des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beruhen. Da das Haushaltskonsolidierungskonzept auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses beruht, bedarf es insoweit auch eines Beschlusses über etwaige Abweichungen. Mit den Beschlussvorlagen BV-0050/2017, BV-0051/2017, BV-0052/2017 und BV-0053/2017 wurde dem Gemeinderat der zu entscheidende Sachverhalt dargelegt. Der Gemeinderat ist den Beschlussvorschlägen zu den Abweichungen vom Haushaltskonsolidierungskonzept gefolgt und hat entsprechende Beschlüsse gefasst.

Gegen die Beschlussfassung des Gemeinderates zu den Tagesordnungspunkte 34 bis 37 hat Herr Dr. Appenrodt bei der Kommunalaufsicht Beschwerde eingelegt. Er hält die Beschlüsse für rechtswidrig, weil gegen § 48 Abs. 3 KVG LSA und § 104 KVG LSA verstoßen worden sei.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 48 Abs. 3 KVG LSA:

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Wie vorstehend schon angemerkt, beschließt der Gemeinderat über das Haushaltskonsolidierungskonzept (§ 104 Abs. 3 KVG). Er ist mithin auch berufen, über etwaige Abweichungen zu beschließen. Satz 1 umfasst alle Angelegenheiten. Der Gemeinderat hat zu den Tagesordnungspunkten 34 bis 37 Beschlüsse gefasst, ohne dass eine Vorberatung des Hauptausschusses stattgefunden hat. Vorliegend handelt es sich allerdings um eine „Soll-Vorschrift“. Das bedeutet, dass im begründeten Einzelfall von einer Vorberatung abgesehen werden kann. Mit dem Abhilfebescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 09. Juni 2017 im Hinblick auf ihre Verfügung vom 13. April 2017 wurde ersichtlich, dass eine Umsetzung der bisherigen Haushaltsplanungen kurzfristig nicht erfolgen kann. Da die finanziellen Probleme der Vereine sich immer mehr zuspitzen, bestand insoweit Handlungsbedarf. Aufgrund des Zugangs des Abhilfebescheides am 13. Juni 2017 war eine Beteiligung des Hauptausschusses aus zeitlicher Hinsicht nicht mehr möglich. Weiterhin ist zu beachten, dass der Hauptausschuss der Gemeinde Barleben der einzige beschließende Ausschuss des Gemeinderates ist. Nach dem Sinn des Gesetzes soll die Gemeinderatsentscheidung auf einer gründlichen Vorbereitung durch den auf derartige Sachfragen spezialisierten Ausschuss beruhen (vgl. Kommentar zur Gemeindeordnung von Klang/Gundlach/Kirchmer, § 47). Der Hauptausschuss ist in diesem Sinne nicht auf Sachfragen spezialisiert. Auch der Entscheidungsumfang (Abweichung vom HHK 2016) begründet die Notwendigkeit einer Vorberatung nicht, weil in der Sache schon im Dezember 2016 bzw. Februar 2017 entschieden worden ist.

Es ist somit festzustellen, dass eine Abweichung von § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA vorliegend zulässig war.

Nach § 48 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA müssen **Anträge**, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen überwiesen werden, wenn der Vorsitzende der Vertretung, ein Fünftel des Gemeinderates bzw. eine Fraktion dies beantragt. Unstreitig ist ein solcher Antrag von einer Fraktion gestellt worden. Allerdings müssen nur Anträge in die beschließenden Ausschüsse überwiesen werden. Eine Beschlussvorlage ist kein Antrag. Gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Diese Aufgabe erfüllt er in der Regel durch die Erstellung einer Beschlussvorlage. Er stellt mithin keinen Antrag.

Die Regelung in Satz 2 ist im Übrigen auch keine Folge des Satzes 1. Ansonsten hätte der Gesetzgeber statt des Wortes „Anträge“ es beim Wort „Angelegenheiten“ belassen. Er wollte vielmehr sicherstellen, dass in der Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden, die nicht durch den Bürgermeister vorbereitet wurden. Aus diesem Grund kann auch der Vorsitzende des Gemeinderates hier einen Antrag auf Verweisung stellen. Das wäre für die Beschlussvorlagen „systemwidrig“, weil der Gemeinderatsvorsitzende solche dann erst gar nicht auf die Tagesordnung setzen würde.

Im Ergebnis ist folglich allein ein Antrag des in § 48 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA genannten Personenkreises für die Verweisung in einen beschließenden Ausschuss nicht ausreichend. Der Gemeinderat konnte mithin ohne Rechtsverletzung in der Angelegenheit entscheiden. Dies umso mehr, weil die Beschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde gefasst wurden.

Zu § 104 Abs. 3 KVG LSA:

Gemäß § 104 Abs. 3 Satz 6 KVG LSA sind die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen grundsätzlich für die Kommune verbindlich. Abweichungen davon sind entsprechend Satz 7 nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Derzeit ist für die Gemeinde Barleben das Haushaltskonsolidierungskonzept in der Fortschreibung aus dem Jahre 2016 verbindlich. Für die Kulturvereine und die Sportvereine sind hierin keine Leistungen vorgesehen. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Beschlüsse des Gemeinderates, insbesondere zu den Beschlussvorlagen BV-0101/2016, BV-0102/2016, BV-0105/2016 und BV-0107/2016 für die Verwaltung eine Grundlage der Planung darlegen. Wie oben dargelegt, hat der Gemeinderat mit diesen Beschlüssen signalisiert, dass im Haushaltsplan und im Haushaltskonsolidierungskonzept entsprechende Mittel eingestellt werden sollen. Diesen Vorgaben ist die Verwaltung gefolgt und hat im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 und in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2017 entsprechende Mittel eingeplant. In der Anlage 1.1 zum HKK 2017 „Übersicht aller geänderten und neuen Einzelmaßnahmen 2017 ist unter Punkt 2017 63 020 28103 5318030 die Streichung der Kooperationsaufwendungen für Kulturvereine ab 2021 vorgesehen. In 2017 bis 2020 wurden jeweils 125.600,00 Euro eingeplant. Der Punkt 2017 63 032 42110 5318030 „Streichung der Kooperationsaufwendungen für Sportvereine ab 2021“ enthält einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 35.500,00 Euro für die Jahre 2017 bis 2020.

Mit den genannten Beschlüssen und Haushaltsplanungen haben sich die Grundlagen der Planung in tatsächlicher Weise geändert. Eine Finanzierung ist im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanungen sicherzustellen.

Da der Kommunalaufsicht nach § 104 Abs. 3 Satz 8 KVG LSA das Haushaltskonsolidierungskonzept und die jeweiligen Fortschreibungen vorzulegen sind,

bedarf es auch einer Vorlage soweit die Gemeinde von den festgelegten Maßnahmen abweichen will.

10. Juli 2017, Bernd Fricke